

Handreichung zur Auslegung des Begriffes „Grüne Infrastruktur“

in der Richtlinie Brachflächenrevitalisierung, Förderperiode 2021 bis 2027

Unter der Bezeichnung „Grüner Infrastruktur“ wird in der Regel ein strategisch geplantes Netzwerk verstanden. Dieses besteht aus verschiedenen sogenannten Umweltelementen. Im Rahmen der Richtlinie werden auf den infrage kommenden Brachflächen aufgrund ihrer lokalen Begrenztheit in der Regel keine größer angelegten Netzwerke entstehen können. Aber die auf den Flächen bereits befindlichen oder neuangelegten Umweltelemente tragen zu einem größeren Netzwerk an Grüner Infrastruktur bei bzw. sollen zukünftig dazu beitragen.

— Beispiele für derartige Umweltelemente sind (nicht abschließende Liste):

- Grünwände oder Gründächer,
- Wildblumenwiesen,
- Artenreicher Businessparks (betriebseigene Grünflächen oder Ähnliches für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- Bienenstöcke oder
- Heckenreihen.

— Gründächer und Grünwände gehen nicht in die Bewertung zur Fläche ein (Scoring Ziffer 1.A.2), werden aber bei der Ökologischen Nachhaltigkeit (Scoring Ziffer 3.C) betrachtet. Ggf. liegt die zu revitalisierende Fläche auch in einem Bereich, für den bereits kommunal abgestimmte Rahmenpläne existieren, so dass diese berücksichtigt werden müssen.

- Als Mindestanforderung für die im Rahmen der Richtlinie zu bewertende „Fläche mit Grüner Infrastruktur“ werden daher folgende Punkte angesetzt:
 - a. Die Fläche ist unversiegelt und stellt eine Grün- und/oder Wasserfläche dar. Ist eine Wasserfläche geplant, muss der Uferbereich naturnah ausgeprägt sein. Bei einer Grünfläche ist naturnahe und typische Vegetation vorzusehen. Die Verwendung von nicht bau-/installationsbedingt notwendigen Vliesen oder Geotextilien ist zu vermeiden.
 - b. Der Antragstellende muss eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Biotop- und Artenvielfalt durchführen und bei der Planung des Nutzungskonzeptes soweit wie möglich darauf Rücksicht nehmen (z. B. Erhaltung und Integration vorhandener alter Bäume, Nistplätze, nährstoffarmer Standorte, ggf. besonders geschützter Biotop- usw.)
- Zusätzlich zu den Nr. a und b sind entweder die Anforderungen unter Nr. c oder unter Nr. d ebenfalls darzulegen:
 - c. Der Antragstellende muss darlegen, dass er ggf. vorhandene Pläne für das Vorhabengebiet ausgewertet hat und inwiefern das Nachnutzungskonzept die dort enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Grünen Infrastruktur berücksichtigt. Insbesondere folgende Pläne sind - wenn vorhanden - zu berücksichtigen: Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan (soweit vorhanden), kommunale Klimaaktionspläne, Naherholungskonzepte, im Innenbereich (innerstädtischer Bereich) ggf. qualifizierte Bebauungspläne.
 - d. Der Antragstellende muss darlegen, dass sich seine geplante Maßnahme an den Klimafolgen für die Klimafläche orientieren. Dies kann insbesondere durch Darlegung der Einhaltung und Förderungen folgender Prinzipien sein:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen
 - Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.